

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Personalvermittlung

1. Vertragsgegenstand

ProServ Produktionsservice und Personaldienste GmbH (im Folgenden "ProServ") verfügt über Expertenkenntnisse im Bereich der Rekrutierung von Mitarbeitern für die Besetzung offener Arbeitsplätze. Dabei sucht und präsentiert ProServ dem Auftraggeber Kandidaten auf Grundlage dieser Vereinbarung. Die Suchaufträge werden jeweils durch elektronische Auftragserteilung ausgelöst, es sei denn, es wird anders vereinbart. Ein Kandidat gilt als durch ProServ empfohlen, sobald Informationen übermittelt wurden, welche die Identifikation des Kandidaten durch den Auftraggeber ermöglichen, unabhängig davon, ob der Auftraggeber den Kandidaten bereits kannte. Diese Regelung gilt nicht für den Fall, dass sich ein Kandidat innerhalb der letzten 6 Monate vor dem Vorstellungsdatum unabhängig von dieser Empfehlung beim Auftraggeber auf eine seiner aktuellen Vakanzen beworben hat oder von einem anderen Unternehmen vorgestellt worden ist. Jedoch ist der Auftraggeber verpflichtet, ProServ zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch vor Beginn des Interviewprozesses, davon zu unterrichten. Anderenfalls gilt der Kandidat als durch ProServ empfohlen.

2. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, ProServ sämtliche Unterlagen, die ProServ zum Zwecke der Personalbeschaffung benötigt, auf Anforderung zur Verfügung zu stellen, insbesondere Stellenbeschreibungen sowie Anforderungsprofile. ProServ wird diese vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen vertraulich behandeln und nicht an Dritte herausgeben. ProServ verpflichtet sich, nach Vertragsbeendigung diese Unterlagen dem Auftraggeber zurückzugeben, sofern der Auftraggeber die Rückgabe anfordert.

3. Honorar für die Leistungen von ProServ

ProServ wird ihren Honoraranspruch unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Arbeitsvertrages oder nach Aufnahme der Tätigkeit des Kandidaten, je nachdem, was zeitlich früher eintritt, in Rechnung stellen. Das Zahlungsziel beträgt 7 Tage. Kündigt eine der beiden Parteien den Arbeitsvertrag vor Arbeitsantritt oder tritt der Kandidat nicht an, so bleibt der Anspruch von ProServ auf das Honorar sowie auf Erstattung der Kosten aus allen übrigen vereinbarten und erbrachten Leistungen dennoch bestehen. Das Honorar wird auch dann fällig, wenn zwischen dem Auftraggeber oder mit einem nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen des Auftraggebers und dem Kandidaten innerhalb von 12 Monaten direkt oder in sonstiger Weise (z. B. Contracting oder sonstige Formen der Beschäftigung, die auf einem Auftragsverhältnis beruht) nach Unterbreitung des Personalvorschlages durch ProServ ein Vertrag zustande kommt. Gleiches gilt im Falle einer direkten oder indirekten Vermittlung (z. B. durch Weitergabe von Kontaktdaten) an einen Dritten. In diesen Fällen wird die Ursächlichkeit der Tätigkeit von ProServ für das Zustandekommen des Vertragsverhältnisses vermutet. Die Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung durch ProServ. ProServ hat auch dann einen Anspruch auf das Vermittlungshonorar, wenn der Kandidat vom Auftraggeber zunächst abgelehnt wurde, aber innerhalb von 12 Monaten nach Präsentation durch ProServ vom Auftraggeber oder einem mit ihm nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen eingestellt wird. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um das ursprüngliche Stellenprofil handelt, solange eine Ursächlichkeit der Empfehlung vorliegt. Sollte keine anderweitige Honorarvereinbarung getroffen worden sein, beträgt der Honoraranspruch 30 % des Jahresbruttozielgehalts des Kandidaten beim Kunden gemäß § 14 SGB IV. Das Jahresbruttozielgehalt berechnet sich unter Einschluss aller Zuschläge und zusätzlichen Leistungen wie Jahressonderzahlungen, Weihnachts- und Urlaubsgeld, Tantiemen, Firmenwagen etc. Bei der variablen Vergütung wird eine Zielerreichung von 100 % zugrunde gelegt. Der Firmenwagen wird pauschal mit 8.000,00 EUR angerechnet. Alle Honorare verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4. Sonstige Kosten

Die Reisekosten, die beim Kandidaten anfallen, etwa für die Anreise zum Auftraggeber etc., werden vom Auftraggeber übernommen. Sollten persönliche Interviews auf Wunsch des Auftraggebers im Vorfeld notwendig sein, so übernimmt der Auftraggeber die Reisekosten der Kandidaten zu ProServ.

5. Informationspflichten

Der Auftraggeber verpflichtet sich, ProServ unverzüglich zu informieren, sofern Umstände auftreten, die sich auf die Durchführung der Vermittlungstätigkeit auswirken können. Insbesondere verpflichtet sich der Auftraggeber, ProServ unverzüglich, spätestens jedoch 5 Werktage nach Eingang des unterschriebenen Vertrages, über das Zustandekommen des Beschäftigungsverhältnisses und die voraussichtliche Vergütung zu informieren. Zudem weist der Auftraggeber

ProServ nach, wie sich die Höhe des Honoraranspruchs auf Basis des Brutto-Jahreszielgehalts zusammensetzt. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, hat ProServ einen Honoraranspruch in Höhe von 30 % des voraussichtlichen Brutto-Jahreszielgehalts.

6. Datenschutz und Geheimhaltung

Die Parteien erkennen an und bestätigen, dass jede Partei in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Erbringung und dem Erhalt der Dienstleistungen (Personalvermittlung) eigenständig als Verantwortlicher im Sinne der datenschutzrechtlichen Gesetze agiert. Hierbei handelt es sich nicht um gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Artikels 26 DSGVO. Dies gilt auch für eine Datenverarbeitung, die ProServ auf Aufforderung des Auftraggebers in dessen Systemumgebung eingibt. Der Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungssystemen/-programmen, die vom Kunden für die Zusammenarbeit vorgegeben werden, ist vorab mit ProServ abzustimmen. Jede Verlagerung der Datenverarbeitung in ein Drittland darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind sowie in Übereinstimmung mit den Bedingungen, die die EU-Kommission und die deutschen Aufsichtsbehörden einer solchen Übertragung auferlegt haben, z. B. einen Vertrag unter Einbeziehung der EU-Standardvertragsklauseln in ihrer aktuellen Fassung. Die zwischen den Parteien ausgetauschten personenbezogenen Daten sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Sie dienen ausschließlich zum Zweck der Geschäftsbeziehung (Personalvermittlung) und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Nach Zweckerfüllung, Kündigung oder Ablauf des Einzelvertrages wird der Auftraggeber alle personenbezogenen Daten unverzüglich sicher vernichten oder elektronisch löschen, sofern dies nicht den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen widerspricht. Weiterhin gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Referenzauskünfte dürfen nur nach Absprache mit ProServ erfolgen, um den Persönlichkeitsschutz der Kandidaten zu gewährleisten. Darüber hinaus wird zum Zweck der Kreditprüfung und Bonitätsüberwachung im Rahmen der geltenden Gesetze ein Datenaustausch mit Auskunfteien wie Allianz Trade, CRIF, Creditreform und Dun & Bradstreet vorgenommen. Der Auftraggeber erklärt sich hiermit einverstanden.

7. Einhaltung von KI-Vorschriften

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften einzuhalten, die die Entwicklung, Bereitstellung und Nutzung von Systemen der künstlichen Intelligenz (KI) regeln. Hierzu zählen insbesondere die Verordnung über künstliche Intelligenz (KI-VO), nationale KI-Regelungen, die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der jeweils geltenden Fassung. Der Auftraggeber erkennt an und stimmt zu, dass ProServ im Rahmen der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen Systeme der künstlichen Intelligenz (KI) einsetzen darf. Der Einsatz solcher Systeme ist auf die im Vertrag festgelegten Zwecke beschränkt und erfolgt in transparenter, nachvollziehbarer, nicht-diskriminierender und sicherer Weise.

8. Gewährleistung

ProServ haftet nicht für Eigenschaften, Fähigkeiten, etc. der Kandidaten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich anhand der Übermittlung der Bewerberunterlagen, die auf Angaben des Kandidaten oder Dritter beruhen, ein eigenes Bild hierüber zu machen. Das Honorar wird auch dann fällig, wenn der Kandidat die in der Auftragserteilung beschriebenen Qualifikationen tatsächlich nicht erfüllt. Im Übrigen ist die Haftung von ProServ – soweit gesetzlich zulässig – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

9. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertragsgegenstand unterliegen der Textform. Nebenabreden bestehen nicht. Gerichtsstand ist Düsseldorf.